Bebauungsplanverfahren „PV-Freiflächenanlage Lempenhau“ in Berghülen, OT Bühlenhausen

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange des Bebauungsplanvorentwurfs „PV-Freiflächenanlage Lempenhau“ vom 14.07.2025 bis 14.08.2025, wegen verspäteter Einstellung der Unterlagen auf die Gemeindehomepage aufgrund eines technischen Problems: Wiederholung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange vom 04.09.2025 bis 06.10.2025. Eingegangene Stellungnahmen aus beiden Beteiligungszeiträumen werden berücksichtigt. Die Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden darauf hingewiesen.

			Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen der TÖB und Privatpersonen	
Lfd. Nr.	**TÖB / Privat-person**	**Stellung-nahme vom**	**Anregung / Hinweis**	**Beschlussvorschlag / Hinweise**
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	14.08.2025	**1. Anregungen** **1.1 Straßen** 1.1.1 Straßenbauliche und verkehrstechnische Belange von klassifizierten Straßen werden nicht berührt. Die Landesstraße L 1236 ist ca. 190 m entfernt von dem räumlichen Geltungsbereich. **1.2 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz** Die Planung berührt keine denkmalschutzrechtlich bekannten Flächen, der Texthinweis auf §20 DSchG ist somit ausreichend. **Brandschutz** 1.2.1 Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können.	 Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Auflagen zum Brandschutz werden in den Hinweisen im Textteil ergänzt. Die internen Straßen werden für eine Achslast von 12 t ausgelegt. Die Wirtschaftswege zur PV-Fläche sind asphaltiert und wird von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt.

			1.2.2 Für die PV-Anlage ist an geeigneter Stelle eine Gleichstrom-Freischaltstelle vorzusehen, welche die Feuerwehr im Falle eines Brand- oder sonstigen Einsatzes betätigen kann. Der genaue Standort ist ggf. noch festzulegen. 1.2.3 Alternativ kommen auch automatische Abschalteinrichtungen in Betracht. Die Hauptstromverteiler und Zähler- / Verteilerkasten sind mit einem entsprechenden Hinweisschild nach BGV A8 zu kennzeichnen.	Die Forderung nach einer vollständigen, DC-seitigen Freischaltbarkeit der PV-Anlage, beispielsweise mittels eines zentralen Feuerwehrschalters oder einer automatischen Abschalteinrichtung, wurde geprüft und im Kontext der vorliegenden Freiflächenanlage wie folgt abgewogen: 1. Kontext und Normenlage: Die genannte Anforderung geht in der Regel aus der Norm DIN EN 60947-3:2020 hervor. Diese Norm thematisiert in erster Linie die Sicherheit von PV-Anlagen auf Gebäuden (Dachanlagen). Das Hauptziel ist es hierbei, im Brandfall die DC-Leitungen innerhalb des Gebäudes spannungsfrei zu schalten, um Einsatzkräften ein sicheres Vorgehen zu ermöglichen. 2. Spezifische Gegebenheiten der Freiflächenanlage: Bei der geplanten PV-Freiflächenanlage handelt es sich um eine Installation im Außenbereich. Die relevanten DC-Leitungen werden in der Regel in Kabelgräben oder oberirdisch in geschützten Kanälen bzw. in der Unterkonstruktion geführt. Ein Gefahrenpotenzial innerhalb von Gebäudestrukturen besteht somit nicht. 3. Stand der Technik und Umsetzbarkeit: Derzeit entspricht eine vollständige DC-seitige Komplettfreischaltung im Sinne der Gebäudenorm mittels eines einzelnen, zentralen Schalters nicht dem Stand der Technik für Freiflächenanlagen. Aufgrund der Systemarchitektur (z.B. Stringlängen, Wechselrichterpositionierung im Feld) lässt sich die gesamte Anlage technisch nicht mit den für Dachanlagen vorgesehenen Mitteln komplett und durchgängig spannungsfrei schalten. 4. Fazit der Abwägung und alternative Maßnahmen: Die Umsetzung der spezifischen Forderung nach DIN EN 60947-3:2020 für eine Freiflächenanlage ist aus den genannten technischen und normativen Gründen nicht realisierbar und unverhältnismäßig. Anstelle dessen werden folgende, dem Stand der Technik entsprechende Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt:

				- Bereitstellung von klaren Feuerwehrplänen und Zufahrtswegen. - Schulung der örtlichen Feuerwehr bezüglich der Anlage und der verbleibenden Restspannung. - Einhaltung der relevanten VDE-Vorschriften für Freiflächenanlagen.
			1.2.4 Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muß die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.	Wird beachtet und erstellt.
			1.2.5 Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muß eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.	Wird beachtet. Kontaktdaten werden hinterlegt.
			1.3 Forst, Naturschutz	
			Naturschutz 1.3.1 Prinzipiell sollte die Photovoltaik vorrangig in bauliche Anlagen, zum Beispiel auf Dachflächen, ausgebaut werden. Es besteht dennoch die Möglichkeit, durch das Vorhaben positive Effekte für die Biodiversität zu erzielen, wenn die Anlage selbst und ihr Umfeld entsprechend gestaltet werden. Regelungen, die die Maßnahmenfläche im Sinne des Biotopverbundgedankens von § 20 BNatSchG und § 22 NatSchG entwickeln, sollten in den aufzustellenden Bebauungsplan aufgenommen werden.	Bereits im Jahre 2012 hat die Gemeinde Berghülen eine Bürgerenergiegenossenschaft gegründet und auf den meisten, wirtschaftlich sinnvollen Dächern der öffentlichen Gebäuden PV-Anlagen installiert. Naturschutzrelevante Aufgaben werden durch die PV-Anlage und die extensive Nutzung besser erfüllt als bisher.
			Insbesondere sieht die untere Naturschutzbehörde Potential für die Umsetzung von Maßnahmen zugunsten des Biotopverbunds trockener sowie zugunsten des Biotopverbunds feuchter Standorte, die vonseiten der Naturschutzbehörde ausdrücklich zu begrüßen wären.	Kenntnisnahme

			1.4 Verkehr und Mobilität	
			Verkehrsbehörde 1.4.1 Eine mögliche Beeinträchtigung des Verkehrs durch Blendung / Lichtreflexionen der PV-Anlage sowohl für den landwirtschaftlichen Verkehr als auch für den lediglich ca. 100 m entfernt verlaufenden Verkehr auf der L 1236 müssen ausgeschlossen sein.	Die potenziellen Auswirkungen der PV-Freiflächenanlage auf die Blendwirkung für umliegende Verkehrswege und Anrainer, wurden geprüft und wie folgt abgewogen: 1. Verwendetes Material (blendarme Module): Für das Vorhaben werden ausschließlich blendarme Solarmodule eingesetzt. Diese Module verfügen über spezielle Oberflächenbeschichtungen (Anti-Reflex-Beschichtungen), die Reflexionen minimieren und die Lichtstreuung reduzieren. Die Verwendung von reflexionsarmen Modulen wird als verbindliche Auflage im Bebauungsplan festgesetzt. 2. Anlagenausrichtung und Betroffenheit der L 1236: Die PV-Anlage wird mit einer Südausrichtung realisiert. Aufgrund dieser Ausrichtung und des geplanten Neigungswinkels der Module kann eine direkte, signifikante Blendwirkung auf die Landesstraße L 1236 nahezu ausgeschlossen werden. Die Reflexionen werden primär in Richtung Norden in den Himmel abgeleitet und treffen nicht auf Augenhöhe von Verkehrsteilnehmern auf der genannten Straße auf.
			1.4.2 Insbesondere während der Erschließung / Bauphase sollte für die Anbindung der nördlich gelegene Hessenhöfeweg (Verbindung der westlichen L 1230 und dem OT Bühlenhausen) genutzt werden, um die ein-/ ausfahrenden Fahrbeziehungen auf der östlich verlaufenden und stärker befahrenen L 1236 zu minimieren	Hinweis wird in den Planunterlagen aufgenommen.
			1.5 Flurneuordnung 1.5.1 Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.	Kenntnisnahme.
			2. Hinweise	
			2.1 Landwirtschaft	

			2.1.1	Durch das geplante Vorhaben wird der produktiven Landwirtschaft ca. 19 ha entzogen. Dabei handelt es sich um Flächen die der Wertstufe Vorbehaltsflur I zugeordnet sind (Flurbilanz 2022). Flächen dieser Wertstufe angehören gelten als landbauwürdig und sollten nach den Empfehlungen der LEL (Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum) der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.	Gem. § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft wird nur mit der westlichen Teilfläche tangiert. Die östliche Teilfläche befindet sich nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Gem. Flurbilanz handelt es sich mit der Vorbehaltsfläche I um die zweithöchste Kategorie. Vorrangfläche Kategorie I werden nicht beansprucht. Für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird eine Rückbauverpflichtung aufgenommen, soweit die Fläche nicht mehr entsprechend genutzt wird. Somit geht der landwirtschaftlich geeignete Boden weder dauerhaft noch unwiederbringlich verloren. Die Fläche wird zukünftig extensiv landwirtschaftlich genutzt. Es wird eine Fläche herangezogen, die in einem geeigneten benachteiligten PV-Freiflächenpotenzial Gebiet liegt. Gem. Regionalverband Donau-Iller *„liegen Teilbereiche des Plangebiets in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft des Regionalplans gemäß PS B I 2.1 G (3) i. V. m. der Raumnutzungskarte.* *In den Vorbehaltsgebieten kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.* ***Der den Unterlagen diesbezüglich zu entnehmenden Abwägung kann gefolgt werden.“***
			2.1.2	Das Landratsamt Alb-Donau-Keis hat die Leitlinie Photovoltaik-Freiflächenanlage veröffentlicht. Es wird empfohlen, Flächen die sich nach Regionalplan im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft befinden, nicht zur Nutzung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen herangezogen werden.	Die Flächenauswahl wurde einem ausführlichem Abwägungsprozess unterzogen, der unter Punkt 8 in der Begründung „Alternativenprüfung“ abgehandelt wurde. Die vorliegende Plangebietsfläche liegt zudem in einer geeigneten PV-Freiflächenpotentialfläche innerhalb eines benachteiligten Gebietes.

				Die BUND Ortsgruppe Berghülen *„unterstützen die im Abschnitt „Ziel und Zweck der Planung“ genannte Einschätzung erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung. Zwar stellt eine knapp 19 Hektar große PV-Freiflächanlage einen schwerwiegenden Eingriff in das Landschaftsbild dar und geht auf Kosten landwirtschaftlicher Flächen. Dabei sollte jedoch bedacht werden, dass bezogen auf die gleiche Fläche mit PV im Vergleich zur Biogasverstromung aus Mais etwa das 30fache an Energie gewonnen werden kann (Quelle: Bundesinformationszentrum Landwirtschaft).“* Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft wird nur mit der westlichen Teilfläche tangiert. Die östliche Teilfläche befindet sich nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird eine Rückbauverpflichtung aufgenommen, soweit die Fläche nicht mehr entsprechend genutzt wird. Somit geht der landwirtschaftlich geeignete Boden weder dauerhaft noch unwiederbringlich verloren. Die Fläche wird zukünftig extensiv landwirtschaftlich genutzt. Es wird eine Fläche herangezogen, die in einem geeigneten benachteiligten PV-Freiflächenpotenzial Gebiet liegt. Gem. Regionalverband Donau-Iller *„liegen Teilbereiche des Plangebiets in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft des Regionalplans gemäß PS B I 2.1 G (3) i. V. m. der Raumnutzungskarte. In den Vorbehaltsgebieten kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Der den Unterlagen diesbezüglich zu entnehmenden Abwägung kann gefolgt werden.“*
			2.1.3 Das Ziel nach EEG 0,2 % der Gemarkungsfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV) zu nutzen, entspricht auf der Gemarkung Bühlenhause (ink. Berghülen) ca. 5,23 ha. Mit der geplanten Größe von ca. 19 ha würde man das Ziel nach EEG um über das 3,5-	Manche Gemeinden können und wollen mehr leisten als gesetzlich vorgeschrieben und gleichen Gemeinden aus, die aufgrund von Restriktionen oder fehlender Flächenverfügbarkeit keine PV-Freiflächenanlagen umsetzen können.

				fache übertreffen und ca. 0,72% der Gemarkungsfläche für diese FF-PV verwenden. Auf der Gemarkung Bühlenhausen existiert bereits die FF-PV „Hessenhöfeweg“ mit einer Größe von ca. 3,86 ha.	Die Angabe des KlimSchG BW ist keine Höchstgrenze. Entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ sind 0,5 % der Landesfläche für PV-Freiflächenanlagen notwendig, um die Ziele eines klimaneutralen Baden-Württembergs 2040 und die Energiewende zu erreichen. Um so schneller die erneuerbaren Energien ausgebaut werden, umso schneller kann die Unabhängigkeit gegenüber anderen Staaten erreicht werden und der CO2 Ausstoß verringert werden, was sich global positiv auf den immer weiter voranschreitenden Klimawandel auswirkt.Die Gemeinde Berghülen leistet mit den Windrädern und der PV-Anlagen einen großen Beitrag zu den Klimazielen.
			2.1.4	Angrenzend an die bereits vorhandene FF-PV „Hessenhöfeweg“ befinden sich weitere Flächen, die der Kategorie Grenzflur (Flurbilanz 2022) zugeordnet sind. Die vorhandene Anlage könnte nach Ziel des EEG erweitert werden, ohne näher an den Ortsrand heranzurücken.	Die Flächen grenzen zum Teil direkt an die Siedlung oder sind von Schutzgebieten (vgl. Abb. Biotope (magenta), Biotopverbünde (grün)) belegt. Die vielen kleinen Flächen können aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht beansprucht werden.
			2.1.5	Nördlich von Berghülen existieren Flächen, denen eine deutlich geringere landwirtschaftliche Bedeutung zukommt.	Die Gemeinde Berghülen hat sich in einem längeren Prozess dafür entschieden auf der vorliegenden Fläche eine PV-Anlage zu errichten, um ihren Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien beizutragen. Neben den

				agrarstrukturellen Belangen müssen die Flächen auch verfügbar sein, über eine gewisse wirtschaftliche Größe verfügen. Flächen im Norden mit deutlich geringerer Bedeutung liegen innerhalb von naturschutzrechtlich hochwertigen Bereichen (vgl. Abb. Waldflächen, Landschaftsschutzgebieten (grün), Biotopflächen (magenta), und Biotopverbünden (gelb-grün), sowie dem internationalen Wildtierkorridor (lila). Teilbereiche befinden sich zudem nahe der Siedlung. Somit wurde im Zuge der Abwägung die vorliegende Plangebietsfläche südlich von Bühlenhausen als geeignetere Fläche gewählt. 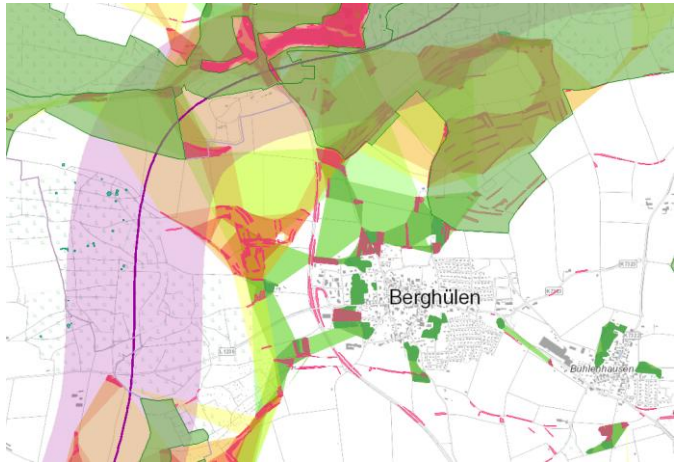
			2.1.6 Vier landwirtschaftliche Betriebe sind durch den Flächenentzug direkt betroffen. Die Anteile des Flächenverlustes der Betriebe liegen zwischen ca. 2,38 % und ca. 5,12%. Ab einem Flächenverlust von 5% geht man von einer Existenzgefährdung aus, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahren mit Hilfe eines Gutachters geprüft wird. Deshalb sollte der Vorhabensträger mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben, die Auswirkungen des Flächenverlustes frühzeitig klären.	Die betroffenen Landwirte wurden informiert. Die Zustimmung der landwirtschaftliche Pächter und der Eigentümer der Flächen liegen für das Plangebiet vor. Eine PV-Freiflächenanlage stellt für Landwirte ein zusätzliches Standbein sowie eine zusätzliche Sicherheit dar. Durch schwankende Erträge, steigende Kosten und volatiler Marktsituation stehen viele Landwirte unter Druck. Mit einer PV-Freiflächenanlage wird für landwirtschaftliche Betriebe eine zusätzliche langfristige,

				berechenbare Einnahmequelle geschaffen. Der Betrieb kann sich finanziell breiter aufstellen.
		08.10.2025	2.1.7 Der Landesentwicklungsplan 2002 formuliert folgende allgemeine Ziele und Grundsätze (LEP 2002): - 2.4.3.5 Die Land- und Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.	Gem. § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die landwirtschaftlich geeigneten Böden werden weitestgehend nicht versiegelt (max. Grundfläche 3500 m², entspricht ca. 2% Versiegelung). Durch die bereits enthaltene Rückbauverpflichtung können die Flächen nach Betriebsende wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der PV-Freiflächenanlage ist z.B. mit Beweidung der Flächen weiterhin möglich.
			- 2.4.3.7 Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.	Die Bodengüte wird durch die extensive Nutzung und Grünlandansaat während des Betriebszeitraumes verbessert. Weiterhin entfallen Dünger und Pestizide über den gesamten Betriebszeitraum.
			- 5.3.2 Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.	Gemäß der Stellungnahme zum Klimaschutz des Regierungspräsidiums Tübingen heißt es: *Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.* *Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.*

					Gemäß §2 EEG wird der Belang der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht.
			2.1.8	Bei einer gelegentlichen Mahd zwischen den Modulen oder einer Beweidung durch Schafe handelt es sich nicht um eine extensive landwirtschaftliche Nutzung, sondern lediglich um eine Pflegemaßnahme.	Die Schafbeweidung und gelegentliche Mahd stellen eine extensive Grünland Nutzung und damit eine landwirtschaftliche Nutzung dar.
			2.1.9	An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können sporadisch vor allem Staub und Erschütterungen entstehen. Negative Auswirkungen auf die Solarmodule, die durch die landwirtschaftliche Produktion entstehen können sind hinzunehmen.	Ist als Hinweis bereits enthalten.
			2.1.10	Nach dem Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (NRG BW), sind Abstände u.a. zwischen Bäumen, Hecken und Einfriedungen gegenüber landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.	Wird beachtet.
			2.1.11	Nach der Photovoltaik Nutzung kann Ackerland als Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan festgelegt werden. Damit wird, zusätzlich zum vorgesehenen Rückbau der baulichen Anlagen, auch die Rekultivierung in den ursprünglichen Zustand festgelegt.	Die Folgenutzung als landwirtschaftliche Fläche ist bereits entsprechend festgesetzt. Ackerland ist aufgrund des Grünlandumbruchverbots bei der aktuellen Rechtslage innerhalb eines Wasserschutzgebietes (WSG 201 Blaubeuren/Gerhausen, Wasserschutzzone IIIB), in dem wir uns hier befinden nicht mehr möglich. § 4 SchALVO: In Wasserschutzgebieten der Zone III ist der Umbruch von Dauergrünland grundsätzlich verboten. PV-Freiflächenanlagen werden nach 6 Jahren in Dauergrünland eingestuft. Dies spiegelt die aktuelle Rechtslage dar. In 30 Jahren kann die Rechtslage anders aussehen.
			2.1.12	Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden. Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.	Wird beachtet.

			2.2 Forst, Naturschutz Naturschutz 2.2.1 Eine Beurteilung des Vorhabens durch die untere Naturschutzbehörde ist aufgrund fehlender Angaben und Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Zur weiteren Bearbeitung fehlen: a) Umweltbericht. Dieser soll im Laufe des Verfahrens eingereicht werden. b) Abarbeitung des Artenschutzes, dies soll ebenfalls im Laufe des Verfahrens ergänzt werden. Wir verweisen auf den telefonischen Austausch zwischen der uNB und dem Büro Sieber Consult zum Umfang der Untersuchungen. <u>Anmerkungen zum derzeitigen Planentwurf:</u> Die umlaufende Grünfläche ist derzeit als extensives Grünland vorgesehen. Dies wird dem Erfordernis einer wirkungsvollen Eingrünung des Vorhabens zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in das Schutzgut Landschaftsbild nicht gerecht. Dementsprechend ist in der weiteren Planung die Pflanzung von Gehölzen auf der Grünfläche vorzusehen.	Umweltbericht und Artenschutzbeitrag werden zur förmlichen Auslegung vorgelegt. Die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Eingrünung ist für die nachgewiesenen Feldlerchenvorkommen nachteilig. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche. Hecken / Gehölze stehen dem Ziel entgegen den Feldlerchen, als geschützte Vogelart, im Solarpark weiterhin ein Brut- und Nahrungshabitat zu bieten. Da Feldlerchen Vertikalstrukturen wie Hecken und Bäume meiden, wären diese nicht sinnvoll. Stattdessen erfolgt eine artenreiche Wiesenansaat, die sich für die Feldlerchen als Nahrungshabitat bestens eignet. Weiterhin schmälert eine hohe und breite Eingrünung eine effiziente Solarenergienutzung. Eine Eingrünung durch Hecken mindert den Wert des landwirtschaftlichen Flurstücks und erschwert die Bearbeitung. Da die PV-Anlage mit einer Rückbauverpflichtung festgesetzt ist, muss die Entstehung von Biotopen und Ansiedlung seltener Arten vermieden werden, da sonst für den Landwirt später ein Nachteil entsteht.

			2.3 Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz	
			2.3.1 Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist, wie in der Begründung beschrieben, noch zu erstellen.	Wird erstellt und zur förmlichen Auslegung vorgelegt.
			2.3.2 Vor Beginn der Maßnahme ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis vorzulegen. Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass der Boden im Umfeld des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird und entstandene Einwirkungen beseitigt werden.	Ein Bodenschutzkonzept wird erstellt. Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen.
			2.3.3 Ein Sachverständiger hat die Maßnahme bodenkundlich zu bekleiden und zu dokumentieren. Dieser ist zu Baubeginn namentlich zu benennen. Ein etwaiger Wechsel ist unverzüglich anzuzeigen. Der Sachverständige hat darauf zu achten, dass die Maßnahme entsprechend dem Bodenschutzkonzeptes mit dem Bodenmaterial sachgerecht umgegangen wird.	Ein Bodenschutzkonzept ist Pflicht bzw. Standard, nicht die bodenkundliche Begleitung. Im Rahmen des Bodenschutzkonzepts werden Maßnahmen ausgearbeitet, die den Boden schützen (Oberbodenmanagement, Schutz vor Verdichtung, Vermeidung von Verunreinigung, Wiederauflockerung des Bodens) und diese Maßnahmen werden dem LRA vorgelegt. Bei der vorliegenden PV-Freiflächenanlage gibt es nur minimale Eingriffe in den Boden (Rammung von Pfählen ohne wesentliche Bodenbewegungen, sehr geringer Anteil an Versiegelung). Eine permanente Baubegleitung ist unverhältnismäßig. Bei der Vorhabenträgerin ist durch viele erfolgreiche Projekte mittlerweile eine Expertise bei der Planung und Ausführung des Baus von Solaranlagen vorhanden und ist stets darauf bedacht den Eingriff in den Boden möglichst gering zu halten. Ebenso ist der Erfahrungswert bei der Bauausführung entsprechend groß, sodass bei feuchter und nasser Witterung durch die Baumaßnahmen keine nachhaltigen Schäden am Boden entstehen. Es kommen hierbei auch nur geeignete Maschinen und Fahrzeuge zum Einsatz. Auf den Einsatz eines Sachverständigen wird deshalb verzichtet.
			2.3.4 Um schädliche Bodenveränderung zu vermeiden dürfen die Arbeiten nur bei trockener Witterung durchgeführt werden.	

			2.3.5	Für die Zuwegung sollten möglichst kurze Strecken oder bereits bestehende Wege genutzt werden. Baustraßen dürfen nur eine auf das erforderliche Mindestmaß beschränkte Verdichtung aufweisen und sind nach der Bauphase auf das notwendige Maß zurückzubauen.	Wird beachtet.
			2.3.6	Erdkabel sind mit geringstmöglichem Eingriff oberflächennah zu verlegen.	Wird beachtet.
				Wassergefährdende Stoffe	
			2.3.7	Für sämtliche Anlagen, Anlagenteile und Rohrleitungen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind Auffangvorrichtungen zu schaffen. Da die Anlage sich im Wasserschutzgebiet befindet ist das Volumen der Auffangeinrichtungen so zu bemessen, dass 100% des Gesamtvolumens aufgenommen werden kann. Die Auffangvorrichtungen sind dicht und gegen die darin gelagerten Medien beständig auszubilden.	Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet WSG 201 Blaubeuren/Gerhausen, Wasserschutzzone IIIB). Auflagen werden in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen.
			2.4	**Flurneuordnung**	
			2.4.1	Es werden keine Einwendungen vorgebracht.	Kenntnisnahme.
			1	**Anregungen**	
			1.1	**Bauen, Brand- und Katastrophenschutz**	
				Brandschutz	
			1.1.1	Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung einer PV-Anlage unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Installation nach den einschlägigen Regeln der Technik, z. B. VDE-Richtlinien. Für die PV-Anlage ist an geeigneter Stelle eine Gleichstrom-Freischaltstelle vorzusehen, die die Feuerwehr im Falle eines Brand- oder sonstigen Einsatzes betätigen kann. Der genaue Standort ist ggf. noch festzulegen. Alternativ kommen auch automatische Abschalteinrichtungen in Betracht. Die Hauptstromverteiler und	Auflagen zum Brandschutz werden in den Hinweisen im Textteil gem. Abwägungsvorschlag zu Punkt 1.2 der Stellungnahme des Landratsamt Alb-Donau-Kreises vom 14.08.2025 ergänzt.

				Zähler-/ Verteilerkasten sind mit einem entsprechenden Hinweiszeichen nach BGV A8 zu kennzeichnen. Die PV-Anlagen sind zusätzlich im Feuerwehrplan zu publizieren.	
			1.2	**Forst, Naturschutz**	
				Forst	
			1.2.1	Es bestehen keine Bedenken. Der empfohlene Waldabstand von 30 m wird berücksichtigt.	Kenntnisnahme.
			2	**Hinweise**	
			2.1	**Straßen**	
			2.1.1	Straßenbauliche und verkehrstechnische Belange von klassifizierten Straßen werden nicht berührt.	Kenntnisnahme.
			2.1.2		
			2.2	**Ländlicher Raum, Kreisentwicklung**	
			2.2.1	Durch den Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage geschaffen. Die festgelegte Rückbauverpflichtung nach Beendigung der Nutzung wird begrüßt. Wir empfehlen den Rückbau durch entsprechende Maßnahmen abzusichern (Baulast, Bankbürgschaft…).	Kenntnisnahme.
			2.2.2	Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der FNP im Rahmen des Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB fortzuschreiben.	Der Flächennutzungsplan wird aktuell im Parallelverfahren geändert. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist vom 04.08.2025 bis 05.09.2025 erfolgt.
			2.2.3	Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung.	Wird beachtet.
			2.2.4	Voraussetzung für die Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist es, dass der parallel fortzuschreibende FNP einen Stand erreicht hat, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein	Kenntnisnahme und Beachtung.

				wird. Dazu zählt insbesondere ein entsprechender Aufstellungsbeschluss und der Abschluss der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung im Rahmen der parallelen Fortschreibung des FNP.	
			2.2.5	Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.	Wird beachtet.
			2.2.6	Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.	Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.
			2.3	**Landwirtschaft**	
			2.3.1	Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 14.08.2025	Wird beachtet und entsprechend der Abwägungsvorschläge berücksichtigt.
			2.4	**Forst, Naturschutz** Naturschutz	
			2.4.1	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom Juli 2024. Die naturschutzrechtlichen Belange sind noch nicht in die Planung eingeflossen. Nach wie vor fehlen für die Bearbeitung durch die uNB: a) Umweltbericht. b) Abarbeitung des Artenschutzes. Beides soll gemäß Begründung zum BPlan im Laufe des Verfahrens ergänzt werden.	Die Unterlagen wurden unverändert in die Wiederholung der frühzeitigen Beteiligung gegeben. Umweltbericht mit Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung sowie der Artenschutzbeitrag werden im Rahmen der förmlichen Auslegung vorgelegt.
			2.4.2	Wir empfehlen, die Unterlagen frühzeitig zu erstellen um diese bereits in einem frühen Planungsstadium berücksichtigen zu können.	Soweit möglich wird dies beachtet. Zum aktuellen Plangebiet waren die Informationen zur Fertigstellung noch nicht ausreichend vorhanden.
			2.4.3	Die umlaufende Grünfläche ist noch immer als extensives Grünland vorgesehen. Dies wird dem Erfordernis einer wirkungsvollen Eingrünung des Vorhabens zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in das Schutzgut Landschaftsbild nicht gerecht.	Die Unterlagen wurden unverändert in die Wiederholung der frühzeitigen Beteiligung gegeben. Eine Eingrünung ist für die nachgewiesenen Feldlerchenvorkommen nachteilig. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche. Hecken / Gehölze stehen dem Ziel entgegen

				Dementsprechend ist in der weiteren Planung die Pflanzung von Gehölzen auf der Grünfläche vorzusehen.	den Feldlerchen, als geschützte Vogelart, im Solarpark weiterhin ein Brut- und Nahrungshabitat zu bieten. Da Feldlerchen Vertikalstrukturen wie Hecken und Bäume meiden, wären diese nicht sinnvoll. Stattdessen erfolgt eine artenreiche Wiesenansaat, die sich für die Feldlerchen als Nahrungshabitat bestens eignet. Weiterhin schmälert eine hohe und breite Eingrünung eine effiziente Solarenergienutzung. Eine Eingrünung durch Hecken mindert den Wert des landwirtschaftlichen Flurstücks und erschwert die Bearbeitung. Da die PV-Anlage mit einer Rückbauverpflichtung festgesetzt ist, muss die Entstehung von Biotopen und Ansiedlung seltener Arten vermieden werden, da sonst für den Landwirt später ein Nachteil entsteht. Hier wird abgewogen und aus diesen Gründen die Maßnahme für Natur- und Artenschutz als deutlich höher bewertet gegenüber dem subjektiven Landschaftsbildeindruck. Aus diesen Gründen wird auf Gehölzpflanzungen verzichtet.
			2.5	**Umwelt- und Arbeitsschutz** Boden- und Grundwasserschutz	
			2.5.1	Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist, wie in der Begründung beschrieben, noch zu erstellen.	Wird beachtet.
			2.5.2	Vor Beginn der Maßnahme ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis vorzulegen. Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass der Boden im Umfeld des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird und entstandene Einwirkungen beseitigt werden.	Ein Bodenschutzkonzept wird erstellt. Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen.

			2.5.3	Ein Sachverständiger hat die Maßnahme bodenkundlich zu begleiten und zu dokumentieren. Dieser ist zu Baubeginn namentlich zu benennen. Ein etwaiger Wechsel ist unverzüglich anzuzeigen. Der Sachverständige hat darauf zu achten, dass die Maßnahme entsprechend dem Bodenschutzkonzeptes mit dem Bodenmaterial sachgerecht umgegangen wird.	Ein Bodenschutzkonzept ist Pflicht bzw. Standard, nicht die bodenkundliche Begleitung. Im Rahmen des Bodenschutzkonzepts werden Maßnahmen ausgearbeitet, die den Boden schützen (Oberbodenmanagement, Schutz vor Verdichtung, Vermeidung von Verunreinigung, Wiederauflockerung des Bodens) und diese Maßnahmen werden dem LRA vorgelegt.
			2.5.4	Um schädliche Bodenveränderung zu vermeiden dürfen die Arbeiten nur bei trockener Witterung durchgeführt werden.	Bei der vorliegenden PV-Freiflächenanlage gibt es nur minimale Eingriffe in den Boden (Rammung von Pfählen ohne wesentliche Bodenbewegungen, sehr geringer Anteil an Versiegelung). Eine permanente Baubegleitung ist unverhältnismäßig. Bei der Vorhabenträgerin sind durch viele erfolgreiche Projekte mittlerweile eine Expertise bei der Planung und Ausführung des Baus von Solaranlagen vorhanden und ist stets darauf bedacht den Eingriff in den Boden möglichst gering zu halten. Ebenso ist der Erfahrungswert bei der Bauausführung entsprechend groß, sodass bei feuchter und nasser Witterung durch die Baumaßnahmen keine nachhaltigen Schäden am Boden entstehen. Es kommen hierbei auch nur geeignete Maschinen und Fahrzeuge zum Einsatz. Auf den Einsatz eines Sachverständigen wird deshalb verzichtet.
			2.5.5	Für die Zuwegung sollten möglichst kurze Strecken oder bereits bestehende Wege genutzt werden. Baustraßen dürfen nur eine auf das erforderliche Mindestmaß beschränkte Verdichtung aufweisen und sind nach der Bauphase auf das notwendige Maß zurückzubauen.	Wird beachtet.
			2.5.6	Erdkabel sind mit geringstmöglichem Eingriff oberflächennah zu verlegen.	Wird beachtet.
			2.6	**Flurneuordnung**	
			2.6.1	Es werden keine Einwendungen vorgebracht.	Kenntnisnahme.

2.	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	22.07.2025	**<u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u>** Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken. **<u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u>** Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Hinweise sind bereits enthalten.
3.	Regierungspräsidium Freiburg	01.08.2025	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse	

	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: **1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen** 1.1 <u>Geologie</u> Im Plangebiet liegt teilweise eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Verwitterungs-/Umlagerungsbildung" und "Holozäne Abschwemmmassen" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Obere-Felsenkalke-Formation" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRB-wissen und LithoLex. 1.2 <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRB-wissen beschrieben. 1.3 <u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.	 Hinweise werden in den Textteil übernommen. Ein Bodengutachten wird erstellt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

			Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.	Hinweise werden in den Textteil übernommen. Es wird auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden geachtet. Die Bodenfunktionen innerhalb des Plangebietes werden im Mittel mit 2,67 bewertet. Dies entspricht einer mittleren-hohen Bewertung der Bodenfunktionen. Diese Bodenfunktionen bleiben auf der Modulfläche vollständig erhalten. Für die Pflege der Fläche wird eine Schafbeweidung angestrebt.
			Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.	Wird beachtet. Ein Bodenschutzkonzept wird erstellt.
			Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.	Wird beachtet.
			Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Wird beachtet.
			2. Angewandte Geologie	
			Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern	Kenntnisnahme.

			für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1 <u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der unmittelbaren Umgebung sowie dem Plangebiet bekannt. Die genaue Lage der am LGRB verzeichneten Verkarstungsstrukturen kann in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte Baden-Württemberg (IGHK50) abgerufen werden. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgut-achtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Hinweise werden in den Textteil übernommen.

			2.2 <u>Hydrogeologie</u> Auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzzone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets „Blaubeuren/Gerhausen“ (LUBW-Nr.: 425 201; bzw. Schutzzone IIIA der fachtechnischen Abgrenzung; LUBW-Nr.: 425 215) wird hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. 2.3 <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinter legt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4 <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u>	Hinweis ist bereits enthalten. Hinweise werden ergänzt. Kenntnisnahme.

			Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **3. Landesbergdirektion** 3.1 <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
4.	Regierungspräsidium Tübingen	13.08.2025/ 10.09.2025	**Belange der Raumordnung** Teilbereiche des Plangebiets liegen in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft des Regionalplans Donau-Iller gemäß PS B I 2.1 G (3) i. V. m. der Raumnutzungskarte. In den Vorbehaltsgebieten kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Wir verweisen hierbei auch auf die Stellungnahme der Landwirtschaft. **Belange der Landwirtschaft** Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 19 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind, da landwirtschaftliche Flächen (Vorbehaltsflur I, zweithöchste Wertstufe) in nicht unerheblichem Umfang für mind. 30 Jahre umgewidmet werden, und damit der produktiven Landwirtschaft in dieser Zeit nicht zur Verfügung stehen. Es handelt sich um Flächen, die überwiegend als Acker genutzt werden, und aufgrund der günstigen agrarstrukturellen Faktoren (Schlaggröße, Nutzungsart, Tierbesatz) der Vorbehaltsflur I zuzurechnen sind, und damit zu den agrarstrukturell	Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Gem. § 2 des EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Eine ausführliche Alternativen Prüfung wurde vorgenommen. Zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen wurde eine Rückbauverpflichtung sowie die Nachnutzung Landwirtschaft aufgenommen. Dies sichert den Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche nach Betriebsende. Die Landwirtschaftlichen Flächen gehen nicht dauerhaft und nicht unwiederbringlich verloren. Weniger günstige landwirtschaftliche Flächen sind im Gemeindegebiet nur Kleinräumig und meist innerhalb von Waldgebieten und Schutzgebieten vorhanden.

			günstigen Standorten der Gemarkung gehören und von agrarstruktureller Bedeutung sind. Mit dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und den dort dargestellten Flächenzielen wird dem Ausbau der Windkraft ein höheres Gewicht beigemessen als dem weiteren Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen. Als Ziel für die Regionalplanung werden 0,2 % der Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen genannt. Auf die Gemeinde Berghülen heruntergebrochen würden somit Freiflächen-PV-Anlagen auf ca. 5,2 ha ausreichen, um das entsprechende Flächenziel für Freiflächen-PV-Anlagen des Klimaschutzgesetztes zu erreichen. Die vorgelegte Planung geht somit weit über das Ziel hinaus, so dass grundsätzlich zu prüfen ist, ob die mit dem Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Lempenhau“ vorgesehenen Umwidmungen erforderlich und zielführend (fehlende Speicherkapazitäten, Überkapazitäten in den Sommermonaten…) sind. Planungen, die über das Flächenziel für PV-Freiflächenanlagen hinausgehen, können unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange allenfalls auf landbauproblematischen Flächen vorgesehen oder als Agri-PV-Anlagen, welche eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung gewährleisten, ausgeführt werden. Insgesamt bestehen aufgrund der agrarstrukturellen Bedeutung des Standorts sowie der geplanten Größe der Anlage, erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.	Auch die PV-Anlage muss wirtschaftlich betrieben werden können und benötigt hierfür eine ausreichend große Fläche sowie als Grundvoraussetzung die Eigentümer, die die Flächen zur Verfügung stellen. Manche Gemeinde können und wollen mehr leisten als gesetzlich vorgeschrieben - und gleichen Gemeinden aus, die aufgrund von Restriktionen oder fehlender Flächenverfügbarkeit keine PV-Freiflächenanlagen umsetzen können. Die Angabe des KlimSchG BW ist keine Höchstgrenze. Entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ sind 0,5 % der Landesfläche für PV-Freiflächenanlagen notwendig, um die Ziele eines klimaneutralen Baden-Württembergs 2040 und die Energiewende zu erreichen. Speicher sind vorgesehen. Die Elektrifizierung (Mobilität, Warmwasser / Heizung / Elektrifizierung von Gewerbeprozesse) schreitet immer weiter voran. Zukünftig wird weitaus mehr Strom benötigt als heute. Die vorliegende Planung leistet einen Beitrag die Grundvoraussetzungen zu schaffen. Gemäß der Stellungnahme zum Klimaschutz des Regierungspräsidium Tübingens heißt es: *Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.* *Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die*

				kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.
			Belange des Naturschutzes	
			Nach den vorgelegten Unterlagen sind Belange der höheren Naturschutzbehörde nicht berührt. Wir bitten um erneute Beteiligung sobald der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorliegen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.	Umweltbericht und Artenschutzbeitrag werden zur förmlichen Auslegung vorgelegt. Die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan aufgenommen.
			Belange des Klimaschutzes	
			(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird den Belangen des Klimaschutzes Rechnung getragen. Mit der PV-Freiflächenanlage wird dem Klimawandel entgegengewirkt.
			(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.	
			(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.	
			Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die	Mit der PV-Freiflächenanlage wird dem überragenden öffentlichen Interesse der öffentlichen Sicherheit Rechnung getragen.

			Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.	
			(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.	Das vorliegende Vorhaben trägt zur Zielerreichung eines klimaneutrales Baden-Württemberg 2040 bei.

				Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).	
				Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird über das Ergebnis des Verfahrens informiert.
				Ergänzende Stellungnahme vom 10.09.2025:	
				Es gelten weiterhin die bestehenden Ausführungen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich auf einer randlichen Fläche die geplante Sonderbaufläche für die PV-Freiflächenanlage Lempenhau und das vom Regionalverband Donau-Iller geplante Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen „Berghülen-Schlag“ überlagern. Hierbei wird auch auf die Stellungnahme des Regionalverbandes sowie der Stellungnahme des	Gem. Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller heißt es: *Das Plangebiet liegt zu einem kleinen Anteil im Randbereich des geplanten Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Berghülen-Schlag gemäß Entwurf zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller. Aufgrund der Berücksichtigung des randlichen Unschärfebereichs des geplanten Vorranggebiets, bestehen aus unserer Sicht keine*

			Regierungspräsidiums Tübingen zur 35. FNP-Änderung verwiesen.	*Einwände gegen die vorliegende Planung. Zur Klarstellung soll, vorbehaltlich einer Zustimmung des Gremiums in der Sitzung der Verbandsversammlung am 21. Oktober 2025, für den weiteren Planungsprozess eine zeichnerische Anpassung des Vorranggebiets erfolgen, welche die Abgrenzung der bauleitplanerischen Ausweisung nachvollzieht.* Ergebnis Verbandsversammlung 21.10.2025: Das Windkraftvorranggebiet wurde zur Klarstellung angepasst, sodass das Plangebiet nicht tangiert wird (Abb. blau umrandetes Eck wurde entnommen). Die Planung steht somit der Windkraft nicht entgegen und wird nicht reduziert.
5.	Polizei Ulm		Keine Stellungnahme eingegangen.	Kenntnisnahme.
6.	Regionalverband Donau-Iller	05.08.2025	Das Plangebiet liegt zu einem kleinen Anteil im Randbereich des geplanten Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Berghülen-Schlag gemäß Entwurf zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller. Aufgrund der Berücksichtigung des randlichen Unschärfebereichs des geplanten Vorranggebiets, bestehen aus unserer Sicht keine Einwände gegen die vorliegende Planung. Zur	Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Hinweis zum angrenzenden Vorranggebiet für Windkraftanlagen Berghülen wird ergänzt. Ergebnis Verbandsversammlung 21.10.2025:

			Klarstellung soll, vorbehaltlich einer Zustimmung des Gremiums in der Sitzung der Verbandsversammlung am 21. Oktober 2025, für den weiteren Planungsprozess eine zeichnerische Anpassung des Vorranggebiets erfolgen, welche die Abgrenzung der bauleitplanerischen Ausweisung nachvollzieht. Darüber hinaus liegen Teilbereiche des Plangebiets in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft des Regionalplans gemäß PS B I 2.1 G (3) i. V. m. der Raumnutzungskarte. In den Vorbehaltsgebieten kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Der den Unterlagen diesbezüglich zu entnehmenden Abwägung kann gefolgt werden.	Das Windkraftvorranggebiet wurde zur Klarstellung angepasst, sodass das Plangebiet nicht tangiert wird (Abb. blau umrandetes Eck wurde entnommen). Die Planung steht somit der Windkraft nicht entgegen und wird nicht reduziert. Kenntnisnahme.
7.	Industrie- und Handelskammer Ulm	08.08.2025	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum oben genannten Bebauungsplanverfahren auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen Anlagen wichtig und notwendig.	Kenntnisnahme.

8.	Handwerkskammer Ulm	13.08.2025	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme.
9.	Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Ehingen		Keine Stellungnahme eingegangen.	Kenntnisnahme.
10.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ulm und Alb-Donau-Kreis		Keine Stellungnahme eingegangen.	Kenntnisnahme.
11.	BUND Ortsgruppe Berghülen	01.10.2025	Wir unterstützen die im Abschnitt „Ziel und Zweck der Planung“ genannte Einschätzung erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung. Zwar stellt eine knapp 19 Hektar große PV-Freiflächanlage einen schwerwiegenden Eingriff in das Landschaftsbild dar und geht auf Kosten landwirtschaftlicher Flächen. Dabei sollte jedoch bedacht werden, dass bezogen auf die gleiche Fläche mit PV im Vergleich zur Biogasverstromung aus Mais etwa das 30fache an Energie gewonnen werden kann (Quelle: Bundesinformationszentrum Landwirtschaft). Die noch weitaus effektivere Windkraft stößt auf Akzeptanzgrenzen, und bzgl. PV-Anlagen auf Dächern ist insbesondere in Bestandsbauen (auch in Berghülen) noch viel Luft nach oben, die trotz nachgewiesener Wirtschaftlichkeit nicht genutzt wird. Insofern werden die genannten Ziele, zu denen die Gemeinde Berghülen einen neuerlichen Beitrag leisten will, nicht ohne Freiflächenanlagen auch außerhalb von Konversionsflächen zu erreichen sein.	Kenntnisnahme. Es ist wichtig, alle erneuerbaren Energien auszubauen.

			Vor diesem Hintergrund weisen wir auch darauf hin, dass PV-Freiflächenanlagen durch eine effektive Bewirtschaftung der Bodenfläche einen Gewinn für die Artenvielfalt bieten kann und einen Beitrag an wertvollem Lebensraum für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien, Vögel (inkl. Bodenbrüter), Insekten, Spinnentiere etc. liefern kann, wenn bei der Planung und Nutzung der Anlage bestimmte Aspekte beachtet werden. Dazu möchten wir im Folgenden einige Anregungen geben, die in Teilen die Planungsrechtlichen Vorgaben (die bereits viele gute Vorgaben enthalten) konkretisieren bzw. ergänzen. Dabei gehen wir davon aus, dass die Module nach Süden ausgerichtet sind und dass keine Doppelnutzung mit Agri-Photovoltaik vorgesehen ist.	Die Ausrichtung erfolgt voraussichtlich nach Süden. Es ist keine Agri-PV Anlage vorgesehen und von den Festsetzungen auch nicht möglich.
			• Aus Naturschutzsicht sollte der Abstand der Modulreihen mindestens drei Meter betragen. Sonnenbeschienene Zwischenräume erhöhen nachweislich den Artenreichtum.	Der Empfehlung kann aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht gefolgt werden. Der Mindestabstand von 2,5 m wird eingehalten.
			• Der Mindestbodenabstand der Zäune scheint uns etwas knapp bemessen zu sein. Besser wären 20 statt 15 cm. Bei einer wolfssicheren Ausführung sollten die Durchlässe für Kleintiere engmaschig angelegt sein. Sollten sich in den nächsten 30 Jahre wirklich Wolfsrudel auf der Schwäbischen Alb ansiedeln, müsste ohnehin zusätzlicher Untergrabungsschutz und/oder Stromschutz angebracht werden oder auf die Bewirtschaftung mit Schafen verzichtet werden.	Die Fläche soll mit Schafen beweidet werden. Damit die Lämmer nicht unter dem Zaun ausbrechen können, wurde der Abstand im Mittel auf 15 cm festgesetzt: „Zur Wahrung der Durchlässigkeit für Kleintiere muss die Bodenfreiheit im Mittel 15 cm betragen. Alternativ kann dieser wolfsicher ausgeführt werden mit regelmäßigen Kleintierdurchlässen.“
			• Die maximal erlaubte überbaute Fläche für Nebengebäude und –anlagen erscheint uns mit bis zu 50 % (wenn wir das Richtigverstehen) je Teilfläche bei Weitem überzogen, es sei denn, neue raumgreifende Entwicklungen bei der Speichertechnik würden dies erforderlich machten.	Es sind maximal 3500 m² versiegelbare Fläche für Nebengebäude, Speicher, Trafo etc.zulässig.
			• Für die wo nötig neu angelegte Bodenvegetation sollte artenreiches, am besten Saatgut für niedrigwüchsige Pflanzen verwendet werden. Eine mögliche Verschattung der Module kann aber auch durch einen höheren Bodenabstand vermieden werden. Unser Partnerband NABU empfiehlt mindestens 80 cm.	Ein artenreiches, niederwüchsiges Saatgut wird ausgebracht. 80 cm +/- 20cm bzgl. der Topografie sind bereits festgesetzt.

			• Werden keine Schafe zur Beweidung eingesetzt, sollte die erste Mahd frühestens Mitte Juni erfolgen, damit Blütenpflanzen aussamen können. Ideal wäre sowohl für die Schafbeweidung als auch fürs Mähen, diese räumlich-zeitlich gestaffelt vorzunehmen. Mähgut sollte unbedingt entfernt werden, Mulchen ist zwingend zu vermeiden. • Steinhäufen und Altholzriegel an zaunnahen Stellen würden die Ansiedlung von Reptilien (z.B. Eidechsen) fördern, ein Kleingewässer nahe dem Wald wäre ideal für Amphibien. Vögeln und Fledermäusen könnten Nistkästen angeboten werden. Auch an ein „Bienarium“ (geeigneter Rohboden, Informationen beim BUND) für bodenbewohnende Insekten nebst einem „Bienenhotel“ könnte gedacht werden. Im Vergleich zur sonstigen Bewirtschaftung nicht besonders aufwendig, aber notwendig ist die Pflege solcher Biotope: Ausräumen der Nistkästen im Winter (sofern nicht bewohnt), durch entsprechende Pflegemaßnahmen verhindern, dass das Gewässer verlandet, sowie von Zeit zu Zeit Erneuern des Altholzriegels. • Breite Hecken aus einheimischen Arten entlang der Zäune würden das Landschaftsbild verbessern und zusätzliche Lebensräume bilden.	Die Mahdtermine werden entsprechend den Vorgaben des Artenschutzgutachtens festgesetzt. Eine Beweidung mit Schafen wird angestrebt. Da die PV-Anlage mit einer Rückbauverpflichtung festgesetzt ist, muss die Entstehung von geschützten Biotopen und Ansiedlung seltener Arten vermieden werden, da sonst für den Landwirt später ein Nachteil entsteht. Da die PV-Anlage mit einer Rückbauverpflichtung festgesetzt ist, muss die Entstehung von geschützten Biotopen und Ansiedlung seltener Arten vermieden werden, da sonst für den Landwirt später ein Nachteil entsteht.
12.	Bundesnetzagentur	14.07.2025	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.	Kenntnisnahme.

			3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.	
13.	Zweckverband Albwasserversorgungsgruppe III		Keine Stellungnahme eingegangen.	Kenntnisnahme.
14.	Geo Data GmbH		Keine Stellungnahme eingegangen.	Kenntnisnahme.
15.	Albwerk		Keine Stellungnahme eingegangen.	Kenntnisnahme.
16.	Amprion	24.07.2025	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme. Weitere Versorgungsunternehmen wurden beteiligt.
17.	Deutsche Telekom	25.07.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplanauszug ist beigelegt.	Die Leitung liegt im Plangebiet. Die Stellungnahme wurde seitens der Telekom, wie folgt berichtigt.

			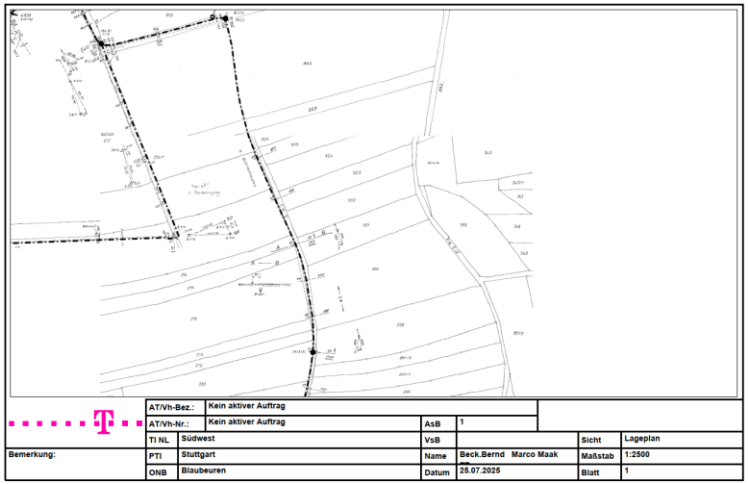 AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag AsB: 1 TI NL: Südwest VsB: Sicht: Lageplan Bemerkung: PTI: Stuttgart Name: Beck.Bernd Marco Maak Maßstab: 1:2500 ONB: Blaubeuren Datum: 25.07.2025 Blatt: 1	Die Leitung ist bereits im Bebauungsplan dargestellt.
		30.07.2025	wie telefonisch besprochen die aktualisierte Stellungnahme: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Kabelschutzanweisung der Telekom mit Informationen zum Umgang mit unseren Leitungen ist beigefügt.	Bestand und Betrieb wird gewährleistet.

			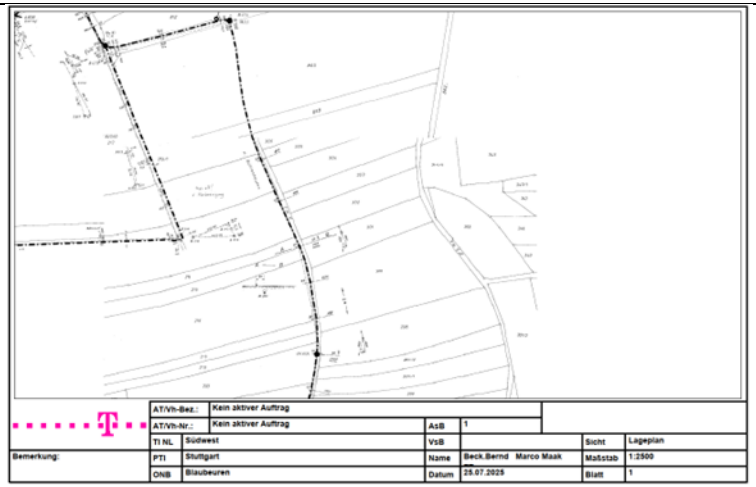	
18.	Vodafone	25.07.2025/ 19.09.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
19.	Netcom BW		Keine Stellungnahme eingegangen.	Kenntnisnahme.

20.	Netze-Gesellschaft Südwest	21.07.2025	Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanverfahrens, sind derzeit keine Gasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Somit sind wir hiervon nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist dadurch nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
21.	Terranets BW GmbH	15.07.2025/ 03.09.2025	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
22.	Telefonica Germany		Keine Stellungnahme eingegangen.	Kenntnisnahme.
23.	Öffentlichkeit		Aus der vorzeitig beendeten Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein. Aus der Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Aufgestellt: Ulm, Stand 25.11.2025

INGENIEURBÜRO WASSERMÜLLER ULM GMBH